

Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2022

	Seite
1. Für alle Steuerpflichtigen	
1.1 Grundsteuer: Abgabefrist bis 31.1.2023 verlängert	2
1.2 Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich	3
2. Für Vermieter	
2.1 Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien	3
3. Für Kapitalanleger	
3.1 Freistellungsaufträge: In diesen Fällen müssen Anleger (nicht) tätig werden	4
4. Für Unternehmer	
4.1 Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus	5
4.2 Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler	5
4.3 Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer	6
5. Für GmbH-Geschäftsführer	
5.1 Der Countdown läuft: Der Jahresabschluss für 2021 ist bis Ende 2022 offenzulegen	6
6. Für GmbH-Gesellschafter	
6.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen	7
7. Für Personengesellschaften	
7.1 Optionsmodell zur Körperschaftsteuer: Antrag für 2023 ist bis Ende November 2022 zu stellen	7
8. Für Arbeitgeber	
8.1 Mindestlohn und Minijobs: Erhöhung seit dem 1.10.2022	8
9. Für Arbeitnehmer	
9.1 Maßnahmen zum Jahreswechsel 2022/2023	8

1. Für alle Steuerpflichtigen

1.1 Grundsteuer: Abgabefrist bis 31.1.2023 verlängert

Im Zuge der Grundsteuerreform müssen in Deutschland **rund 36 Millionen Grundstücke** auf den 1.1.2022 neu bewertet werden. Dazu müssen die Eigentümer für jedes Grundstück **eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts** (grundsätzlich elektronisch) einreichen. Die Abgabefrist, die am 31.10.2022 enden sollte, wurde nun **bundesweit bis 31.1.2023 verlängert** (Entscheidung der Finanzminister der Länder vom 13.10.2022). Nachfolgend sind wichtige Punkte zur Grundsteuerreform aufgeführt.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt **den Grundsteuerwert** und stellt **einen Grundsteuerwertbescheid** aus. Außerdem berechnet es anhand einer gesetzlich festgeschriebenen **Steuermesszahl** den Grundsteuermessbetrag und erstellt einen **Grundsteuermessbescheid**.

Den **Städten und Gemeinden** stellt das Finanzamt elektronisch die Daten zur Verfügung, die **für die Berechnung der Grundsteuer** erforderlich sind. Anhand dieser Daten ermitteln die Städte und Gemeinden dann (wie bisher) die **zu zahlende Grundsteuer**. Dazu multiplizieren sie den Grundsteuermessbetrag **mit dem Hebesatz**, der von der Stadt bzw. der Gemeinde festgelegt wird. Daraus ergibt sich die zu zahlende Grundsteuer, die als **Grundsteuerbescheid** in der Regel an die Eigentümer gesendet wird.

Die neu berechnete Grundsteuer ist dann **ab dem Jahr 2025 (!)** auf der Grundlage des Grundsteuerbescheids der Städte und Gemeinden zu zahlen.

Feststellungserklärung und verschiedene Modelle

Die Erklärung ist (grundsätzlich) **elektronisch** abzugeben. Für die Übermittlung **über das Portal „Mein ELSTER“** ist ein ELSTER-Benutzerkonto erforderlich. Ist noch kein Konto vorhanden, kann eine Registrierung unter www.elster.de vorgenommen werden.

Nach dem **Bundesmodell** werden die Grundstücke nach einem **wertabhängigen Modell** bewertet, wobei es hier insbesondere **auf folgende Faktoren** ankommt: Wert des Bodens (Bodenrichtwert), Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, Grundstücksfläche, Immobilienart und Alter des Gebäudes.

Für die Erklärung im Bundesmodell sind folgende **Vordrucke mit Ausfüllanleitungen** zu beachten:

Vordrucke und Anleitungen

- **GW-1** Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Hauptvordruck)
- **GW-1A** Anlage Feststellungsbeteiligte
- **GW-2** Anlage Grundstück
- **GW-2A** Einlageblatt zur Anlage Grundstück
- **GW-3** Anlage Land- und Forstwirtschaft
- **GW-3A** Anlage Tierbestand
- **GW-4** Anlage Grundsteuerbefreiung/-vergünstigung

Ausfüllanleitung zum/zur

- Hauptvordruck
- Anlage Grundstück
- Anlage Land- und Forstwirtschaft

- Anlage Tierbestand
- Anlage Grundsteuerbefreiung/-vergünstigung

Beachten Sie: Die Bundesländer durften **eigenständige Grundsteuergesetze** mit vom Bundesrecht abweichenden Bewertungsregeln verabschieden. Diese Bundesländer haben von **der Öffnungsklausel** Gebrauch gemacht: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Hamburg.

1.2 Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2023 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt.

Praxistipp: Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2022 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2023 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2022 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2023 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2022 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

2. Für Vermieter

2.1 Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2022 besteht **bis zum 31.3.2023** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in **2022 größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann.

Beachten Sie: Die Verteilung ist nur zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp: Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Verbilligte Vermietung

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie: Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Praxistipp: Der fortschreitende Anstieg des Mietniveaus erfordert es, die 66 %-Grenze im Auge zu behalten. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete frühzeitig angepasst werden, um den ungekürzten Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

3. Für Kapitalanleger

3.1 Freistellungsaufträge: In diesen Fällen müssen Anleger (nicht) tätig werden

Wie in den Vorjahren sollten Kapitalanleger ihre **Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge **noch optimal aufgeteilt** sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll erscheint.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 (Regierungsentwurf vom 14.9.2022) soll der **Sparer-Pauschbetrag** ab dem Jahr 2023 von 801 EUR **auf 1.000 EUR** erhöht werden (bei Ehegatten von 1.602 EUR **auf 2.000 EUR**).

Die Bundesregierung erachtet eine **prozentuale Erhöhung durch die zum Steuerabzug Verpflichteten** (also insbesondere Kreditinstitute) als sinnvollste Lösung. Das bedeutet: Der zum Steuerabzug Verpflichtete muss den bestehenden Freistellungsbetrag **um 24,844 % erhöhen**. Ist in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben, ist der Erhöhungsbetrag **in voller Höhe** zu berücksichtigen.

4. Für Unternehmer

4.1 Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus

Nutzen Unternehmen für ihre Kassenführung noch „alte“ **Registrierkassen**, die nicht mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** ausgerüstet sind, wird es allerhöchste Zeit. Denn die **(letzte) Übergangsregelung endet zum 31.12.2022**.

Hintergrund

Bestimmte **elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet-basierter Kassensysteme) müssen über eine TSE verfügen, die **aus drei Bestandteilen** besteht:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und
- einer digitalen Schnittstelle.

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschaffte Registrierkassen, die die Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie (**u. a. Einzelaufzeichnungspflicht**) erfüllen, aber bauartbedingt **nicht mit einer TSE ausgerüstet** werden können, dürfen nur noch bis Ende 2022 verwendet werden.

Beachten Sie: Die Unmöglichkeit der Aufrüstung war durch **eine entsprechende Bescheinigung** des Kassenaufstellers bzw. -herstellers, die der Systemdokumentation beizufügen war, nachzuweisen.

Merke: Da die Frist für die vorgenannten Registrierkassen nunmehr ausläuft, müssen Unternehmer handeln und ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung anschaffen. Ansonsten liegt ab dem 1.1.2023 eine nicht mehr ordnungsgemäße Kassenführung vor und Hinzuschätzungen (insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung) sind möglich.

Darüber hinaus drohen Bußgelder bis zu 25.000 EUR (vgl. § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 und Abs. 6 der Abgabenordnung (AO)).

4.2 Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Degressive Abschreibung

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, können **degressiv abgeschrieben** werden. Diese Regelung gilt durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2022, S. 911) nun auch für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**. Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Eine degressive Abschreibung ist sinnvoll, wenn **Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand** genutzt werden soll, um die Steuern zu mindern. Nach derzeitigem Stand ist eine degressive Abschreibung für in 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter nicht mehr möglich, sodass

ein Vorziehen von Investitionen zu erwägen ist. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber (erneut) eine Verlängerung beschließt.

Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann **ein Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden.

Der Gesetzgeber hat hier **diverse Verlängerungen** gewährt: Wurden IAB in 2017, 2018 oder 2019 gebildet, sind sie erst 2023 (spätestens) aufzulösen. Ist bereits absehbar, dass eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar ist, sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung **eine freiwillige IAB-Auflösung erwogen werden.**

4.3 Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz **im laufenden Jahr** voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus **im Vorjahr** nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat.

Beachten Sie: Um den **Kleinunternehmerstatus auch in 2023** nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2023 abzurechnen, um so in 2022 **unter der Grenze von 22.000 EUR** zu bleiben.

5. Für GmbH-Geschäftsführer

5.1 Der Countdown läuft: Der Jahresabschluss für 2021 ist bis Ende 2022 offenzulegen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres **beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen.** Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss **der Jahresabschluss für 2021 somit bis zum 31.12.2022** eingereicht werden.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an (**regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR**). Sofern das Unternehmen der Aufforderung nicht entspricht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie: Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht.**

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Praxistipp: Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (also keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie bei der Offenlegung ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden diese kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Ausblick für spätere Geschäftsjahre: Neues Offenlegungsmedium

Am 1.8.2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie (kurz DiRUG) in Kraft getreten. Dadurch hat sich u. a. **das Offenlegungsmedium geändert**. Dieses hängt vom Beginn des Geschäftsjahres ab:

- **Unternehmensregister:** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit Geschäftsjahresbeginn **nach dem 31.12.2021**.
- **Bundesanzeiger:** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit Geschäftsjahresbeginn **vor dem 1.1.2022**.

Das bedeutet: Seit August 2022 ist eine Offenlegung – bei **Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021** – nur noch **im Unternehmensregister** möglich.

Merke: Mit der Änderung des Offenlegungsmediums ist die Pflicht zur einmaligen elektronischen Identitätsprüfung für die Übermittler der offenlegungspflichtigen Unterlagen verbunden. Ohne elektronische Identifikation können seit dem 1.8.2022 keine Datenübermittlungen an das Unternehmensregister mehr vorgenommen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.publikations-plattform.de.

6. Für GmbH-Gesellschafter

6.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

7. Für Personengesellschaften

7.1 Optionsmodell zur Körperschaftsteuer: Antrag für 2023 ist bis Ende November 2022 zu stellen

Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften können im ertragsteuerlichen Bereich **wie Körperschaften** behandelt werden. Der **Antrag** muss spätestens **einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs**, ab dem die Option gelten soll, bei der Finanzbehörde eingegangen sein. **Für 2023** ist das bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr **der 30.11.2022**.

Hintergrund

Mit der Option wird den Gesellschaftern von Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie weiterhin der **Besteuerung des Einkommensteuergesetzes** unterworfen werden wollen oder in das **Trennungsprinzip der Körperschaftsteuer** wechseln möchten.

Die optierende Gesellschaft gilt **zivilrechtlich** weiter als Personengesellschaft, **steuerlich** wird sie aber als Kapitalgesellschaft behandelt. Somit sind **beide Rechtssysteme** zu beachten.

Ab dem Wirtschaftsjahr, das der Antragstellung folgt, unterliegt die Gesellschaft der **Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %**. Auch für die Gewerbesteuer zählt sie als Körperschaft, sodass u. a. der Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR entfällt.

Merke: Ob das Wahlrecht genutzt werden soll, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein

Grund dafür sind die komplexen Abwägungsentscheidungen im Vorfeld, in die auch Verlustvorträge einzubeziehen sind. Denn diese gehen bei einer Option unter.

8. Für Arbeitgeber

8.1 Mindestlohn und Minijobs: Erhöhung seit dem 1.10.2022

Seit dem 1.10.2022 ist ein **Mindestlohn von 12 EUR pro Stunde** zu beachten. Da die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung (**Minijob**) nunmehr an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist, ergibt sich **eine monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** (bisher 450 EUR).

Midijobs: Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung **im Übergangsbereich** (hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung) wurde ebenfalls mit Wirkung zum 1.10.2022 erhöht – und zwar von monatlich 1.300 EUR **auf 1.600 EUR**.

Beachten Sie: Diese Höchstgrenze soll **ab dem 1.1.2023 auf 2.000 EUR** angehoben werden (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs, BT-Drs. 20/3938 vom 11.10.2022).

9. Für Arbeitnehmer

9.1 Maßnahmen zum Jahreswechsel 2022/2023

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern **die Werbungskosten** insgesamt **unter dem Pauschbetrag von 1.200 EUR** liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (z. B. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2023 verschoben werden.

Spätestens zum Jahresende 2022 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien** (z. B. „Corona-Pflegebonus“ bis zu 4.500 EUR) und **begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch **Sachbezüge** (monatliche Freigrenze von 50 EUR) oder **der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR (jährlich)** für vom Betrieb angebotene Waren.

Rechtsstand: 13.10.2022

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.